



UMLAGENORDNUNG FÜR DAS JAHR 2021

VERORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER VOM 13. OKTOBER 2020 ÜBER DIE HÖHE DER BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Beschlossen in der Vollversammlung am 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 51 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2020, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück: Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeiten der Beiträge

3. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

§ 11. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück: Beitragsbefreiungen

§ 12. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengelds

§ 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A

5. Hauptstück: Nachkauf von Versicherungszeiten

§ 14. Kosten des Nachkaufs

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück: Beitragshöhe

§ 15. Höhe der Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

§ 16. Beitragsermäßigungen bei Ersteintragung

§ 17. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück: Fälligkeiten

§ 18. Fälligkeiten der Beiträge

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten und Kundmachung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(3a) Für Fälligkeiten aus dem Jahr 2020 fallen keine Verzugs- und Stundungszinsen an. Es werden auch keine Säumniszuschläge und Spesenersatzbeträge eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 40,00 zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von 3 % p.a. zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2021 wird gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, ein Normbeitrag in Höhe von monatlich EUR 1.120,00 (jährlich EUR 13.440,00) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung ein Betrag in Höhe von monatlich EUR 232,50 (jährlich EUR 2.790,00) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 887,50 (jährlich EUR 10.650,00) zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 den Normbeitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2021 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 443,75 (jährlich EUR 5.325,00) zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück: Fälligkeiten der Beiträge

§ 10. Die Beiträge nach §§ 7, 8 und 9 sind für die Monate

- (1) Jänner bis einschließlich März am 15. Jänner,
- (2) April bis einschließlich Juni am 15. April,
- (3) Juli bis einschließlich September am 15. Juli und
- (4) Oktober bis einschließlich Dezember am 15.10.
zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung wegen Geburt eines Kindes

§ 11. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

4. Hauptstück: Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 12. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiungen aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 13.(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück: Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 14. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind im Jahr 2021 EUR 1.460,00 (jeweils zzgl. Zinsen im Falle der Ratenzahlung) zu entrichten.

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück: Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 15. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 450,00 (jährlich EUR 5.400,00) zur Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten.

2. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigungen bei Ersteintragung

§ 16. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich EUR 90,00 (jährlich EUR 1.080,00).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigungen

§ 17. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt im Falle des

1. § 8 Abs 4 Z 1 Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 90,00 (jährlich EUR 1.080,00),
2. § 8 Abs 4 Z 2 Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 180,00 (jährlich EUR 2.160,00),
3. § 8 Abs 4 Z 3 Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 270,00 (jährlich EUR 3.240,00).

3. Hauptstück: Fälligkeiten

§ 18. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

- (1) Jänner bis einschließlich März am 15. Februar,
- (2) April bis einschließlich Juni am 15. Mai,
- (3) Juli bis einschließlich September am 15. August und
- (4) Oktober bis einschließlich Dezember am 15. November zur Zahlung fällig.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Kundmachung

§ 19.(1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Solange keine neue Umlagenordnung von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.

(2) Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at.